



## **Amtsgericht Brühl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14.11.2025, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Efferen-Land, Blatt 8038,  
BV lfd. Nr. 1**

95/4.588 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Efferen-Land, Flur 15, Flurstück 4987, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 81,83,85,87,89,91,93,95, Größe: 3.097 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten, zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 2. Obergeschoß. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter 8011 bis 8114).

Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrassen- und Gartenfläche, Kellerräumen, Zuwegung, Versorgungsräume und den Zu- und Abfahrten zu den Tiefgaragen.

Hier ist das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. K 59 zugeordnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses, bestehend aus Flur, Kinderzimmer, innenliegendem Bad, Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad und Dachterrasse (Wohnung Nr. 28) und einem

wohnungsergänzenden Kellerraum (Nr. 28) Bachstraße 93 50354 Hürth-Efferen  
Baujahr : ca. 2003 Wohnfläche (lt. Aufmaß) : 92,75 m<sup>2</sup> Verkehrswert : EUR 367.000,-

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2025  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

367.000,- €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.